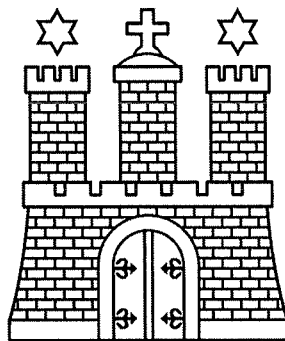


DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN
- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 200 60
Telefax: (040) 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

NOTARIAT BERGSTRASSE



Satzung
der
SinnerSchrader Aktiengesellschaft
mit Sitz in Hamburg

in der nach Eintragung der am 30.01.2019 beschlossenen
Änderungen gültigen Fassung,
UR-Nr. 00266/2019 P des hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer

Satzung
der
SinnerSchrader Aktiengesellschaft

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
- SinnerSchrader Aktiengesellschaft.**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des 31.08.1999.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) Erwerb, Halten, Verwaltung und ggf. Veräußerung von Geschäftsanteilen der SinnerSchrader Deutschland GmbH, AG Hamburg, HRB 63 663,
 - b) Gründung, Erwerb, Halten, Verwaltung und ggf. Veräußerung weiterer in- und ausländischer Beteiligungsgesellschaften (in jeder zulässigen Rechtsform), deren Geschäftsgegenstand
 - Entwicklung und Umsetzung von Konzepten (einschließlich Software) zum Vertrieb von Gütern oder Leistungen über das Internet oder andere neue Medien und/oder
 - Dienstleistungen und Betreuung für solche Vertriebsunternehmen, und/oder
 - den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung derartiger Unternehmen und Beteiligungen an derartigen Unternehmen oder Unternehmen im Bereich Internet oder elektronischer Handel (E-commerce)
- beinhaltet.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, die Geschäftsführung in Beteiligungsgesellschaften zu übernehmen sowie alle sonstigen Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, ihren Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann auch selbst Geschäfte der in Absatz 1 lit. b genannten Art tätigen.

§ 3

Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 11.542.764** (elf Millionen fünfhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertvierundsechzig). Es ist eingeteilt in 11.542.764 Stückaktien, die auf keinen Nennbetrag lauten. Jede Aktie ist am Grundkapital der Gesellschaft in gleichem Umfang beteiligt. Das Grundkapital der Gesellschaft wird in Höhe von EUR 7.500.000 durch Formwechsel der Desideria Vermögensverwaltung GmbH mit dem Sitz in Hallbergmoos, AG München, HRB 126 842, und in Höhe von EUR 2.475.000 in bar erbracht.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder den Inhaber lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen. Jeder Aktionär hat lediglich einen Anspruch auf Ausstellung einer Mehrfachurkunde über alle von ihm gehaltenen Aktien.
- (4) Im Falle von Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung junger Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden. Insbesondere können Vorzugsaktien begeben und die Gewinnberechtigung junger Aktien in jeder gesetzlich zulässigen Weise festgelegt werden.

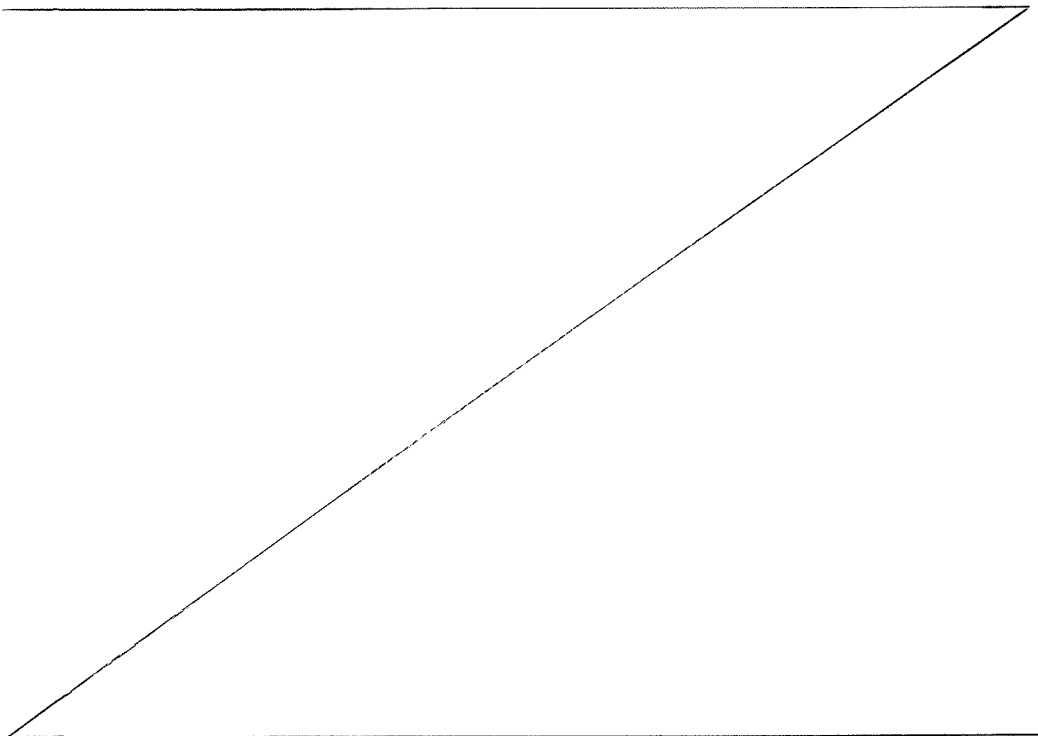
§ 5

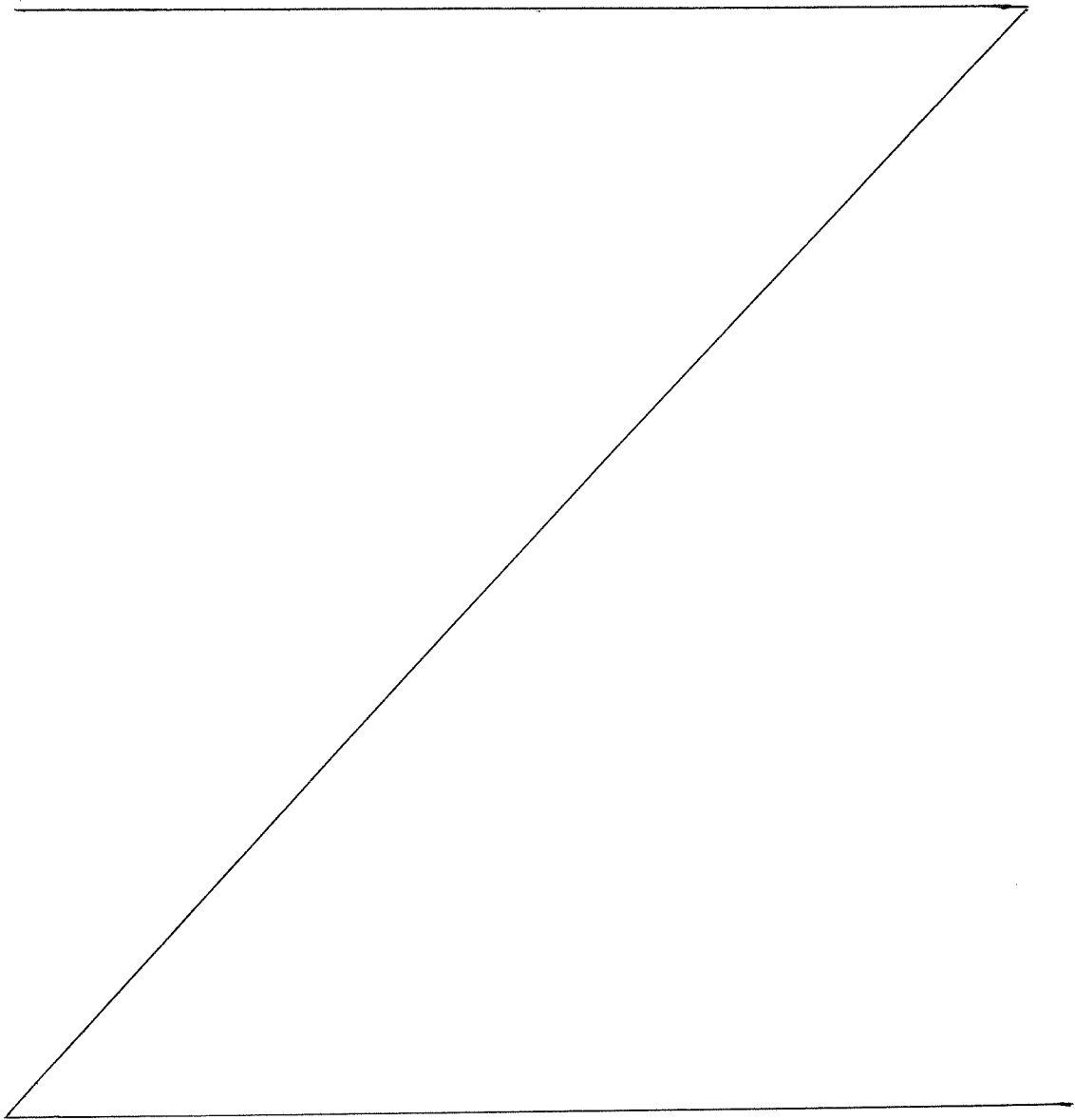
Kapitalerhöhungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Januar 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 5.770.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist mit folgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
 - a) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, um die neuen

Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensbeteiligungen (im Wege des Anteilserwerbs oder im Wege des Erwerbs einzelner Gegenstände) oder von sonstigen Wirtschaftsgütern auszugeben, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt;

- c) das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; das auf die neuen Aktien rechnerisch entfallende Grundkapital darf in diesem Fall einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Kapitalgrenze von 10 % ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden oder noch auszugeben sein können, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10 % anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.





§ 6

Einziehung der Aktien

Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen, dessen Stimme bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag gibt.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften vertreten können, in denen sie selbst oder andere Mitglieder des Vorstandes zugleich einen Dritten vertreten.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wenn Arbeitnehmermitglieder nicht zu bestellen sind und nicht der Aufsichtsrat aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften aus einer abweichenden Zahl von Mitgliedern besteht.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, erfolgt die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates.
- (4) Für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder bestellt werden. Werden mehrere Ersatzmitglieder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder nachrücken.

- (5) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Kalendervierteljahr.
- (6) Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (7) Das bestellte Ersatzmitglied tritt nicht für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat ein, wenn die Hauptversammlung vor dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes einen Nachfolger wählt.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (9) Die von den Aktionären gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Ihre Amtszeit endet ohne Widerruf mit der Beendigung der ersten nach Vollendung des 70. Lebensjahres stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Fällt einer der Vorgenannten während der Amtszeit fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Fortgefallenen vorzunehmen.
- (2) Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Aufsichtsrates wird die konstituierende Sitzung von dem bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - falls dieser dem Aufsichtsrat nicht mehr angehört – von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied (wenn Arbeitnehmervertreter bestellt sind: das älteste anwesende Mitglied der Vertreter der Anteilseigner) geleitet.
- (3) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss sowie weitere Ausschüsse bilden und ihnen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einzelne seiner Aufgaben und Rechte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
- (5) Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gilt § 12 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrates gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates ab, sofern nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 11
Aufgaben und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 - a) Erteilung von Generalvollmachten,
 - b) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Gründung, Erwerb, Vergrößerung und Belastung von Betrieben oder Betriebsteilen, Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen, wenn der Wert der Maßnahme EUR 50.000,00 übersteigt,
 - d) Anschaffung, Herstellung und Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens und andere Investitionen in Anlagevermögen oder Aufwendungen, wenn der Wert der Maßnahme oder die Aufwendungen EUR 50.000,00 übersteigen,
 - e) Abschluss oder Änderung von Lizenz-, Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, von anderen Dauerschuldverhältnissen oder von Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wenn die Summe der übernommenen Verpflichtungen für die feste Vertragslaufzeit EUR 50.000,00 übersteigt,
 - f) Aufnahme und Gewährung von Krediten, gleich welcher Art, wenn
 - die Kreditaufnahme insgesamt das Eigenkapital übersteigt oder
 - die Kreditgewährung EUR 50.000,00 übersteigt, ausgenommen übliche Kreditgewährungen an Konzernunternehmen, Zahlungsziele an Abnehmer oder kurzfristige Kredite an Arbeitnehmer,
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten unternehmensfremder Dritter außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oder wenn der Wert der Maßnahme EUR 25.000,00 übersteigt.
 - h) Festlegung der Jahresplanung (Ergebnis- Finanz- und Investitionsplanung) der Gesellschaft, die der Vorstand vor Beginn des Planjahres vorzulegen hat,
 - i) Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, und
 - j) andere Maßnahmen, für die der Aufsichtsrat dies im Voraus anordnet.

Ab dem Tag der Zulassung von Aktien der Gesellschaft zum Amtlichen Handel oder zum Neuen Markt tritt die Zahl 250.000 an die Stelle der Zahl 50.000.

Mehrere rechtlich oder wirtschaftlich zusammengehörige Maßnahmen sind zusammenzurechnen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung generell oder für den Einzelfall erteilen. Die Zustimmung zur Jahresplanung nach Abs. 2 lit. h gilt zugleich als Zustimmung zu einzelnen Geschäften der in Abs. 2 bestimmten Arten, die in der Planung nach Gegenstand und Betrag bezeichnet sind.
- (4) Die Wertgrenzen in Abs. 2 beziehen sich auf jede Einzelmaßnahme und auf die Summe aller Maßnahmen, die rechtlich oder wirtschaftlich zusammengehören.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 12

Innere Ordnung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und bestimmt Ort und Zeit der Versammlung.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form unter der dem Vorstand zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift. Sitzungen werden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, telefonisch, telegrafisch oder per Telefax einberufen. Der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung des Aufsichtsrats verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Das Verlangen kann formlos gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.

- (2) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau zu bezeichnen, dass Abwesende von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die telegrafische oder per Telefax abgegebene Stimme, sofern das Original des aufgegebenen Telegramms oder Telefaxes unterzeichnet ist und hierauf im Telegramm oder Telefax ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder telefonische Beschlussfassungen und Beschlussfassung per Telefax zulässig, wenn sämtliche Mitglieder durch den Vorsitzenden unter der dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind und kein Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, die der Vorsitzende bestimmt, wi-

derspricht. Der Vorsitzende hat derartige Beschlüsse schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern zuzuleiten.

- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Mindestens müssen drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält oder kraft Gesetzes von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht, ggf. abwesende Aufsichtsratsmitglieder nachträglich zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert werden und keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder keine schriftlichen Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Eine nochmalige Vertagung ist hinsichtlich desselben Gegenstandes nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats zulässig.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Sie soll Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten.
- (11) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 13

Geheimhaltung im Aufsichtsrat

- (1) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben, auch über ihre Amtszeit hinaus, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle Angaben, die der Mitteilende als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft durch ihre Offenbarung beeinträchtigt werden können.
- (2) Bei Beendigung ihres Amtes haben die Aufsichtsratsmitglieder unaufgefordert mit der Versicherung der Vollständigkeit die ihnen während ihrer Amtszeit ausgehändigten und noch nicht vernichteten Dokumente und Unterlagen einschließlich davon gefertigter Auszüge, Abschriften und Vervielfältigungen jeder

Art, soweit sie sich auf Vorgänge im Sinne des Abs. 1 beziehen, an die Gesellschaft zurückzugeben. Das gleiche gilt für handschriftliche Aufzeichnungen über Sitzungen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates, der hierüber nach billigem Ermessen entscheidet.

§ 14 Vergütung

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr in Höhe von 12.500,00 €, der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Für die Jahre des Beginns und der Beendigung der Amtszeit steht den Aufsichtsratsmitgliedern die Vergütung gemäß Absatz 1 zeitanteilig zu.
- (3) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz der in Ausübung ihres Amtes getätigten Barauslagen sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte mit einer Jahresprämie von maximal 50.000,00 € (inkl. aller Steuern) abzuschließen

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlungen finden regelmäßig am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort Niedersachsen/Schleswig-Holstein statt.
- (2) Für die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand kann die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform oder auf anderem Weg ermächtigen. Dies ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4 nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung

des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

- (2) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten sind in Textform oder auf einem anderen von dem Vorstand zu bestimmenden und zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machenden elektronischen Weg zu erteilen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Onlineteilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechteaübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihr Stimmrecht, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 18

Innere Ordnung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes dem Aufsichtsrat als Vertreter von Anteilseignern angehörendes Mitglied führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Übernimmt keine dieser Personen den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Schreibt das Gesetz in nicht zwingender Form eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt dessen einfache Mehrheit.
- (3) Die Bestimmung des Gesetzes über die erforderliche Zustimmung besonderer Aktiengattungen – Vorzugsaktien – bleiben unberührt.
- (4) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

VI.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt ihn unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre auswerten.

§ 20

Rücklagen

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahresüberschuss bis zu 75 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist; im Übrigen gilt § 58 Abs. 2, 2 a AktG.

**VII.
Schlussbestimmungen**

**§ 21
Gründungsaufwand**

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu EUR 2.000,00.
 - (2) Die Gesellschaft trägt des Weiteren die mit ihrer Gründung durch Formwechsel verbundenen Gerichts-, Notar- und sonstigen Kosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
-

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. Johannes Beil,

gemäß § 181 Aktiengesetz, dass die vorstehende Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 74455, eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma

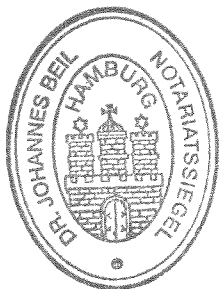
SinnerSchrader Aktiengesellschaft


mit dem Sitz in Hamburg

- a) in § 5 mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30.01.2019, Nr. 00266/2019 P der Urkundenrolle des hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer, über die Änderung der Satzung, übereinstimmt und
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 26.02.2019

19-00940 JBWL




Dr. Johannes Beil
- Notar -